

Satzung

über die I. Änderung der Friedhofsatzung der Ortsgemeinde Gamlen vom

30.10.09

Der Ortsgemeinderat von Gamlen hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG), folgende I. Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Ortsgemeinde Gamlen über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 25.06.2005 wird wie folgt geändert:

(1) § 14 Wahlgrabstätten

Der Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Wahlgrabstätten werden als zweistellige Grabstätten als Einfachgräber vergeben.

Sie haben folgende Maße:

Länge	2,10 m
Breite	2,20 m
Abstand	0,40 m

Die neuen Wahlgrabstätten im unteren Bereich Richtung Bach haben folgende Maße:

Länge	2,10 m
Breite	2,00 m
Abstand	0,40 m

(2) § 15 Urnengrabstätten

Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

(2) Urnenreihengrabstätten sind Aschenstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall auf die Dauer der Ruhezeit zur Beisetzung abgegeben werden.

Die Gräber haben folgende Maße:

Länge	0,80 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,40 m

- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Aschenstätten, für die auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von **25** Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Sie werden als zweistellige Grabstätte vergeben.

Die Gräber haben folgende Maße:

Länge	0,80 m
Breite	0,80 m
Abstand	0,40 m

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gamlen, den 30. 10. 2009

A. Marzi

Marzi, Ortsbürgermeister

